

725 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1981 05 19

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX 1981 über die Österreichische Staatsdruckerei (Staats- druckereigesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Abschnitt

ALLGEMEINES

Wirtschaftskörper „Österreichische Staats- druckerei“

§ 1. (1) Unter der Firma „Österreichische Staatsdruckerei“ wird ein eigener Wirtschaftskörper — im folgenden „Staatsdruckerei“ genannt — gebildet. Er hat seinen Sitz in Wien und besitzt Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Staatsdruckerei gilt als Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches. Sie ist in die Abteilung A des Handelsregisters beim Handelsgericht Wien einzutragen.

(3) Die Geschäfte der Staatsdruckerei sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

Aufgaben und Befugnisse

§ 2. (1) Die Staatsdruckerei hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Die Herstellung von Druckprodukten für die Bundesverwaltung, bei deren Herstellungsprozeß Geheimhaltung beziehungsweise die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften (Sicherheitsdruck) geboten ist, mit Ausnahme von Druckprodukten im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung; solche Druckprodukte sind insbesondere der Bundesrechnungsabschluß, der Entwurf des Bundesvoranschlasses, Tätigkeitsberichte des Rechnungshofes, Reisepässe, Führerscheine, Personalausweise, Brief- und Stempelmarken, Postkarten, Aerogramme, Wertpapiere, Lose und Fahndungsbücher;
2. die Herstellung des Bundesgesetzesblattes und der Stenographischen Protokolle des Nationalrates und des Bundesrates;
3. die Herstellung und der Verlag der vom Bund herausgegebenen Rechts- und Entscheidungssammlungen;

4. die Herstellung und der Verlag sonstiger Formulare, Drucksorten und Verlautbarungsblätter für die Dienststellen des Bundes und die Bundesbetriebe;

5. die Herstellung und der Verlag der Wiener Zeitung.

(2) Darüber hinaus kann die Staatsdruckerei insbesondere folgende Tätigkeiten ausüben:

1. die Herstellung sonstiger Druckprodukte;
2. den Verlag und den Vertrieb von Büchern, Zeitschriften, Formularen und anderen Druckprodukten.

(3) Mit der Herstellung der in Abs. 1 angeführten Produkte ist ausschließlich die Staatsdruckerei zu betrauen. Für Druckprodukte im Sinne des Abs. 1 Z 4 gilt dies ausnahmsweise dann nicht, wenn

1. die Staatsdruckerei sich aus Gründen ihrer technischen Ausstattung oder ihrer Kapazität nicht in der Lage sieht, die Herstellung zu besorgen;
2. die Herstellung durch die Hausdruckerei oder die Kopierstelle einer Bundesdienststelle oder eines Bundesbetriebes wirtschaftlicher oder zweckmäßiger ist;
3. die Herstellung durch die Druckerei einer Justizanstalt besorgt wird.

§ 3. Unter Beachtung des Unternehmenszweckes ist die Staatsdruckerei auch zur Beteiligung an Unternehmungen befugt.

2. Abschnitt

ORGANISATION

Allgemeines

§ 4. Organe der Staatsdruckerei sind der Generaldirektor und der Wirtschaftsrat.

Generaldirektor

§ 5. (1) Der Generaldirektor ist zur Leitung der Staatsdruckerei berufen.

(2) Der Generaldirektor ist vom Wirtschaftsrat auf höchstens fünf Jahre zu bestellen. Wiederholte Bestellung ist zulässig.

(3) Die Funktion des Generaldirektors ist möglichst drei Monate vor, spätestens jedoch innerhalb eines Monates nach ihrem Freiwerden auszuschreiben. Die Ausschreibung ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

(4) Der Wirtschaftsrat kann die Bestellung zum Generaldirektor widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag werden hiervon nicht berührt.

(5) Die Staatsdruckerei wird durch den Generaldirektor gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Allenfalls bestellte Einzelprokuristen sind zur Vertretung der Staatsdruckerei nur bei Geschäften, die zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Staatsdruckerei gehören, befugt. Jede Änderung der Vertretungsbefugnis ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

§ 6. (1) Der Generaldirektor hat bei seiner Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Über vertrauliche Angaben hat er Stillschweigen zu bewahren.

(2) Der Generaldirektor hat dem Wirtschaftsrat vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der Staatsdruckerei sowie dem Vorsitzenden des Wirtschaftsrates oder seinem Stellvertreter bei wichtigem Anlaß mündlich oder schriftlich zu berichten. Dem Generaldirektor obliegt insbesondere auch die jährliche Erstellung von Geld- und Wirtschaftsvoranschlägen, die spätestens zwei Monate vor Beginn des Geschäftsjahrs dem Wirtschaftsrat vorzulegen sind. Die Wirtschaftsvoranschläge sollen auf Grundlage einer mehrjährigen betrieblichen Vorschau rechnung erstellt werden.

(3) Der Generaldirektor ist berechtigt, an den Sitzungen des Wirtschaftsrates mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern der Wirtschaftsrat dies nicht im Einzelfall ausschließt. Der Wirtschaftsrat kann den Generaldirektor auch zur Teilnahme an seinen Sitzungen verpflichten.

(4) Der Wirtschaftsrat hat dafür zu sorgen, daß die Bezüge des Generaldirektors in einem angemessenen Verhältnis zu seinen Aufgaben und zur Lage der Staatsdruckerei stehen.

Geschäftsordnung und Geschäftseinteilung

§ 7. (1) Der Generaldirektor hat zur Regelung der inneren Organisation der Staatsdruckerei eine Geschäftsordnung und eine Geschäftseinteilung zu erlassen, die der Genehmigung des Wirtschaftsrates bedarf.

(2) In der Geschäftsordnung und in der Geschäftseinteilung ist auf die betriebsorganisatorischen Bedürfnisse der Wiener Zeitung Bedacht

zu nehmen. In der Geschäftsordnung ist auch die Vertretung des Generaldirektors zu regeln.

Wirtschaftsrat

§ 8. (1) Dem Wirtschaftsrat obliegt die Überwachung der Geschäftsführung des Generaldirektors.

(2) Der Wirtschaftsrat hat aus zwölf Mitgliedern zu bestehen. Der Vorsitzende sowie fünf weitere Mitglieder — davon zwei auf Vorschlag der im Nationalrat vertretenen Parteien — sind vom Bundeskanzler, der Stellvertreter des Vorsitzenden vom Bundesminister für Finanzen, ein Mitglied vom Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und vier Mitglieder vom Betriebsausschuß (Betriebsrat) der Staatsdruckerei zu entsenden.

(3) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied namhaft zu machen. Bei zeitweiliger Verhinderung eines Mitgliedes ist es vom Ersatzmitglied zu vertreten.

(4) Die Entsendung der Mitglieder des Wirtschaftsrates hat auf fünf Jahre zu erfolgen. Wiederholte Entsendung ist zulässig.

(5) Die Entsendung eines Mitgliedes des Wirtschaftsrates kann widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Funktionsausübung.

(6) Die Mitgliedschaft zum Wirtschaftsrat endet darüber hinaus auch durch Ablauf der Funktionsperiode, schriftlich erklärt Verzicht oder Tod.

(7) Für ein ausgeschiedenes Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu entsenden.

(8) Die Mitglieder des Wirtschaftsrates haben bei ihrer Funktionsausübung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Über vertrauliche Angaben haben sie Stillschweigen zu bewahren.

(9) Für die Entsendung und Abberufung sowie die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmervertreter im Wirtschaftsrat gelten § 110 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, sowie § 9 der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung über die Entsendung von Arbeitnehmern in den Aufsichtsrat, BGBl. Nr. 343/1974, sinngemäß.

(10) Die Mitglieder des Wirtschaftsrates sind an die Weisungen des Bundesministers gebunden, der sie entsendet hat.

§ 9. (1) Der Wirtschaftsrat hat auf Einladung des Vorsitzenden, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal im Jahr, zusammenzutreten. Auf begründetes schriftliches Verlangen eines Mitgliedes des Wirtschaftsrates oder

725 der Beilagen

3

des Generaldirektors ist unverzüglich eine Sitzung des Wirtschaftsrates einzuberufen. Die Sitzung hat binnen zwei Wochen nach Einberufung stattzufinden.

(2) Die Einladung der Mitglieder hat unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift sowie unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer angemessenen Frist mit eingeschriebenem oder persönlich zugestelltem Brief oder telegraphisch zu erfolgen.

(3) Der Wirtschaftsrat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind und mindestens fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Eine Vertretung ist — unbeschadet des § 8 Abs. 3 — unzulässig. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Wirtschaftsrates. Stimmehaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(4) Über die Beratungen und Beschlüsse des Wirtschaftsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Wirtschaftsrates zu übermitteln ist.

§ 10. (1) Der Wirtschaftsrat hat seine Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

(2) Willenserklärungen des Wirtschaftsrates sind vom Vorsitzenden abzugeben.

(3) Der Wirtschaftsrat kann jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Staatsdruckerei verlangen. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Wirtschaftsrat als solchen, verlangen; lehnt der Generaldirektor die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur dann verlangt werden, wenn der Vorsitzende oder zwei weitere Mitglieder des Wirtschaftsrates das Verlangen unterstützen.

(4) Der Wirtschaftsrat kann die Bücher und Schriften der Staatsdruckerei sowie die Vermögensgegenstände, insbesondere die Kasse der Staatsdruckerei und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen. Der Wirtschaftsrat kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

§ 11. (1) Dem Wirtschaftsrat obliegt, abgesehen von den in § 5 Abs. 2 und 4, § 6 Abs. 3 und 4, § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, 3 und 4, § 12 Abs. 1, § 15 Abs. 4 und § 26 Abs. 2 geregelten Aufgaben,

1. die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern;
2. die Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Generaldirektors;
3. der Abschluß des Dienstvertrages mit dem Generaldirektor;

4. die Beschußfassung über sonstige wichtige Angelegenheiten, die ihm der Generaldirektor im Einzelfall vorlegt;

5. die Vertretung der Staatsdruckerei gegenüber dem Generaldirektor, insbesondere bei der Geltendmachung von Ansprüchen.

(2) Folgende Maßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des Wirtschaftsrates getroffen werden:

1. die Geschäftsordnung und die Geschäftsteilung gemäß § 7 Abs. 1;
2. Geld- und Wirtschaftsvoranschläge sowie wesentliche Änderungen derselben;
3. mehrjährige Investitions- und Rationalisierungspläne;
4. der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Liegenschaften;
5. die Übernahme von Bürgschaften und die Aufnahme von Darlehen;
6. wesentliche organisatorische und strukturelle Veränderungen im Unternehmensbereich;
7. Rechtsgeschäfte, deren Wert im Einzelfall die Höhe eines vom Wirtschaftsrat festzusetzenden Betrages übersteigt.

§ 12. (1) Dem Wirtschaftsrat obliegt auch die Festsetzung der Preise für die im § 2 Abs. 1 Z 1 bis 4 angeführten Produkte.

(2) Diese Preise sind nach kaufmännischen Grundsätzen, insbesondere unter Beachtung der erforderlichen Bereitschaftskapazitäten, festzusetzen.

(3) Der Wirtschaftsrat hat die Preisfestsetzung einem aus seinen Mitgliedern zu bildenden Ausschuß (Preisausschuß) zu übertragen.

(4) Der Preisausschuß hat aus dem Vorsitzenden des Wirtschaftsrates als Vorsitzenden, einem vom Bundeskanzler und dem vom Bundesminister für Finanzen entsendeten Mitglied des Wirtschaftsrates zu bestehen.

(5) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied namhaft zu machen. Bei zeitweiliger Verhinderung eines Mitgliedes ist es vom Ersatzmitglied zu vertreten.

(6) Der Preisausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Eine Vertretung ist — unbeschadet des Abs. 5 — unzulässig. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Preisausschusses. Stimmehaltung gilt als Ablehnung.

(7) Die Preise sind auf Antrag des Generaldirektors festzusetzen. Den Preisanträgen sind die erforderlichen Unterlagen beizuschließen. Über Preisanträge ist innerhalb von sechs Wochen ab ihrem Einlangen zu beschließen. Andernfalls ist der Preisantrag so lange wirksam, bis eine Preisfestsetzung durch den Preisausschuß erfolgt.

Staatlicher Kontrolldienst

§ 13. (1) Zur Überwachung des Sicherheitsdruckes (§ 2 Abs. 1 Z 1) ist durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für Verkehr ein „Staatlicher Kontrolldienst“ — im folgenden „Kontrolldienst“ genannt — einzurichten.

(2) In dieser Verordnung sind die Organisation und die Tätigkeit des Kontrolldienstes unter Bedachtnahme auf die für die Führung der Geschäfte der Staatsdruckerei maßgeblichen Grundsätze zu regeln. Insbesondere sind zu regeln:

1. die Zahl der Mitglieder, die von den in Abs. 1 genannten Bundesministern jeweils zu entsenden sind;
2. die innere Organisation;
3. die Vergütung für die Tätigkeit der Mitglieder;
4. Art und Umfang der Überwachung des Sicherheitsdruckes;
5. Art und Umfang der Vorkehrungen, die zur Vermeidung einer mißbräuchlichen Verwendung von Einrichtungen des Sicherheitsdruckes erforderlich sind.

(3) Die Mitglieder des Kontrolldienstes sind an die Weisungen des Bundesministers gebunden, der sie entsendet hat.

(4) Die Zahl der Mitglieder ist derart festzusetzen, daß im Hinblick auf die Aufgaben des Kontrolldienstes sowie die Raum- und Produktionsverhältnisse der Staatsdruckerei eine wirksame Kontrolle gewährleistet ist.

(5) Die Entsendung eines Mitgliedes des Kontrolldienstes kann widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Funktionsausübung.

(6) Die Mitgliedschaft zum Kontrolldienst endet darüber hinaus durch schriftlich erklärten Verzicht oder Tod.

(7) Für ein ausgeschiedenes Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu entsenden.

(8) Die Vergütung für die Mitglieder des Kontrolldienstes ist unter Bedachtnahme auf die Bedeutung und den Umfang der Aufgaben des Kontrolldienstes festzusetzen.

Rechtsstellung der Arbeitnehmer

§ 14. Die Rechte und Pflichten aller Arbeitnehmer der Staatsdruckerei richten sich nach den für graphische Betriebe beziehungsweise Verlage geltenden gesetzlichen und kollektivvertraglichen Regelungen.

3. Abschnitt

RECHNUNGSLEGUNG UND GEBARUNGSKONTROLLE

§ 15. (1) Die Staatsdruckerei hat ihre Finanzbuchführung nach den Grundsätzen der Doppik einzurichten und über ihre Gebarung am Schluß jedes Geschäftsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, Rechnung zu legen. Hierbei sind die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung zu beachten.

(2) Der Generaldirektor hat bis längstens 31. Mai des dem Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres einen Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und den von den Rechnungsprüfern überprüften Jahresabschluß dem Wirtschaftsrat zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Als Rechnungsprüfer sind beeidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften mit Sitz in Wien zu bestellen.

(4) Der Reingewinn, der sich nach Vornahme der Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen ergibt, ist grundsätzlich an den Bund abzuführen. Über die Gewinnabfuhr entscheidet der Wirtschaftsrat, der hierbei sowohl auf die wirtschaftlichen Erfordernisse der Staatsdruckerei als auch auf die allgemeinen Interessen des Bundes Bedacht zu nehmen hat.

(5) Die genehmigte Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.

(6) Die Gebarung der Staatsdruckerei unterliegt der Kontrolle des Rechnungshofes.

4. Abschnitt

WIENER ZEITUNG

§ 16. (1) Herausgeber der Wiener Zeitung ist der Bund. Eigentümer und Verleger ist, soweit in den Abs. 2 und 3 sowie in § 17 nicht anderes bestimmt ist, die Staatsdruckerei.

(2) Die Gebühren und Tarife für die Veröffentlichungen im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und der Bezugspreis der Wiener Zeitung sind vom Bundeskanzler nach kaufmännischen Grundsätzen und unter Berücksichtigung öffentlicher Interessen festzusetzen.

(3) Der Chefredakteur der Wiener Zeitung hat in allen Angelegenheiten, die sich auf das betriebswirtschaftliche Ergebnis der Wiener Zeitung auswirken, das Einvernehmen mit dem Generaldirektor der Staatsdruckerei herzustellen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Bundeskanzler.

§ 17. (1) Als Dienststelle für die Redakteure der Wiener Zeitung wird das Amt der Wiener Zeitung gebildet. Diese Dienststelle ist dem Bun-

725 der Beilagen

5

deskanzleramt unmittelbar nachgeordnet und wird vom Chefredakteur geleitet.

(2) Anweisende Stelle für die Bezüge der Bediensteten des Dienststandes des Amtes der Wiener Zeitung ist das Bundeskanzleramt.

(3) Für die Bediensteten des Dienststandes des Amtes der Wiener Zeitung hat die Staatsdruckerei dem Bund die Kosten der Besoldung zu ersetzen.

(4) Die Staatsdruckerei hat für die Beamten des Dienststandes des Amtes der Wiener Zeitung an den Bund monatlich einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes zu leisten. Dieser Beitrag beträgt 28 vH des Aufwandes an Aktivbezügen für die Beamten des Dienststandes des Amtes der Wiener Zeitung. Pensionsbeiträge, die bei der Auszahlung der Aktivbezüge dieser Personen bereits vom Bund einbehalten werden, sind, mit Ausnahme der besonderen Pensionsbeiträge, auf diesen Beitrag anzurechnen.

(5) Aktivbezüge im Sinne des Abs. 4 sind alle Geldleistungen, von denen der Pensionsbeitrag zu entrichten ist.

(6) Die Staatsdruckerei hat dem Bundesministerium für Finanzen alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Bundesvoranschlages sowie des Bundesrechnungsabschlusses bezüglich des Beitrages nach Abs. 4 erforderlich sind. Gegenüber dem Rechnungshof gilt gleiches für die zur Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses erforderlichen Unterlagen.

(7) Für die Bediensteten des Dienststandes des Amtes der Wiener Zeitung gilt das Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl. Nr. 234/1972.

5. Abschnitt

ÜBERGANGS- UND SCHLUSS-BESTIMMUNGEN

§ 18. (1) Für die Bediensteten des Bundes, die am 31. Dezember 1981 bei der Österreichischen Staatsdruckerei beschäftigt sind, gilt mit Wirkung vom 1. Jänner 1982 folgende Regelung:

1. Arbeiter und Lehrlinge, für die der Kollektivvertrag des graphischen Gewerbes gilt, werden Arbeitnehmer bzw. Lehrlinge der Staatsdruckerei;
2. Beamte gehören auf die Dauer ihres Dienststandes dem Amt der Österreichischen Staatsdruckerei (§ 19 Abs. 1) an;
3. Vertragsbedienstete werden Arbeitnehmer der Staatsdruckerei;
4. Lehrlinge, für die der Kollektivvertrag für die Handelsangestellten Österreichs gilt, werden Lehrlinge der Staatsdruckerei.

(2) Allen in Abs. 1 genannten Bediensteten bleiben die am 31. Dezember 1981 bestehenden Rechte gewahrt. Der Generaldirektor der Öster-

reichischen Staatsdruckerei gilt auf die Dauer von fünf Jahren ab 1. September 1981 als im Sinne des § 5 Abs. 2 bestellter Generaldirektor.

(3) Eine Änderung der im Abs. 2 bezeichneten Rechte kann nur durch Änderung der diese Rechte normierenden Bestimmungen (Gesetz, Kollektivvertrag, Arbeitsordnung, Betriebsvereinbarung und dergleichen) beziehungsweise durch höherrangige Rechtsvorschriften erfolgen.

(4) Der gemäß Abs. 2 bestellte Generaldirektor muß als der im Sinne des § 9 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, vorgesehene Geschäftsführer für die von der Staatsdruckerei gemäß § 2 auszuübenden Gewerbe den in gewerberechtlichen Vorschriften vorgesehenen Befähigigungsnachweis nicht erbringen, wenn er diese Funktion in den letzten zwei Jahren vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ausgeübt hat.

(5) Die Geltung von Betriebsvereinbarungen und sonstiger innerbetrieblicher Regelungen wird durch dieses Bundesgesetz nicht berührt. In der Arbeitsordnung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung ist das Wort „Bundeskanzleramt“ durch das Wort „Wirtschaftsrat“ zu ersetzen.

§ 19. (1) Als Dienststelle für die im § 18 Abs. 1 Z 2 genannten Beamten wird das Amt der Österreichischen Staatsdruckerei gebildet. Diese Dienststelle ist dem Bundeskanzleramt unmittelbar nachgeordnet und wird vom Generaldirektor geleitet. Der Generaldirektor ist in diesen Angelegenheiten an die Weisungen des Bundeskanzlers gebunden.

(2) Das Amt der Österreichischen Staatsdruckerei ist anweisende Stelle im Sinne des Art. 5 des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925.

(3) Die in § 18 Abs. 1 Z 2 genannten Beamten haben, wenn sie innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ihren Austritt aus dem Bundesdienst erklären, Anspruch auf die Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis zur Staatsdruckerei mit Wirksamkeit von dem dem Austritt folgenden Monatsersten.

(4) Für die in § 18 Abs. 1 Z 2 genannten Beamten gelten das Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, das Arbeiterkammergesetz, BGBl. Nr. 105/1954, und das Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl. Nr. 234/1972.

(5) Für die in § 18 Abs. 1 Z 2 genannten Beamten hat die Staatsdruckerei dem Bund die Kosten der Besoldung zu ersetzen.

(6) Für die in § 18 Abs. 1 Z 2 genannten Beamten hat die Staatsdruckerei ab 1. Jänner 1982 an den Bund monatlich einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes zu leisten. Dieser Beitrag beträgt 28 vH des Aufwandes an Aktivbezügen für die in § 18 Abs. 1 Z 2 ge-

nannten Beamten. Pensionsbeiträge, die bei der Auszahlung der Aktivbezüge dieser Pensionen bereits vom Bund einbehalten werden, sind; mit Ausnahme der besonderen Pensionsbeiträge, auf diesen Beitrag anzurechnen.

(7) Aktivbezüge im Sinne des Abs. 6 sind alle Geldleistungen, von denen der Pensionsbeitrag zu entrichten ist.

(8) Die Staatsdruckerei hat dem Bundesministerium für Finanzen alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses und des Bundesvoranschlagess bezüglich des Beitrages nach Abs. 6 erforderlich sind. Gegenüber dem Rechnungshof gilt gleiches für die zur Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses erforderlichen Unterlagen.

§ 20. (1) Das im Eigentum des Bundes stehende, am 31. Dezember 1981 von der Österreichischen Staatsdruckerei verwaltete Vermögen einschließlich aller Liegenschaften, Rechte, Forderungen und Verpflichtungen geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1982 auf die Staatsdruckerei über. Der Übergang des Vermögens erfolgt mit den Buchwerten. Forderungen an die in § 18 Abs. 1 Z 2 genannten Beamten und an die Bediensteten des Amtes der Wiener Zeitung aus dem Titel gewährter Vorschüsse gehen jedoch nicht auf die Staatsdruckerei über.

(2) Vom Bundeskanzler ist eine Amtsbestätigung darüber auszustellen, ob eine Liegenschaft oder ein bücherliches Recht zu dem am 31. Dezember 1981 von der Österreichischen Staatsdruckerei verwalteten Vermögen zählt. Eine solche Amtsbestätigung gilt als Urkunde im Sinne des § 33 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39.

(3) Die Vorgänge gemäß Abs. 1 sind von allen bundesgesetzlich geregelten Abgaben befreit, sie gelten nicht als steuerbare Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223.

(4) Schriften und Amtshandlungen, die mit den Vorgängen gemäß Abs. 1 zusammenhängen, sind von den Gebühren im Sinne des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962, BGBl. Nr. 289, befreit.

(5) Bei Grundbuchseintragungen über Rechte, die gemäß Abs. 1 auf die Staatsdruckerei übergehen, ist auf deren Antrag die bisherige Bezeichnung des Berechtigten durch die Bezeichnung „Österreichische Staatsdruckerei“ zu ersetzen. § 136 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955 gilt sinngemäß.

§ 21. Die Betriebskrankenkasse der Österreichischen Staatsdruckerei wird als Betriebskrankenkasse der Staatsdruckerei als Träger der Krankenversicherung gemäß § 23 des Allgemeinen

Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, weitergeführt.

§ 22. Die Staatsdruckerei ist berechtigt, sich von der Finanzprokuratur gemäß dem Prokuratorgesetz, StGBL. Nr. 172/1945, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Organe der Staatsdruckerei, rechtlich beraten und vertreten zu lassen.

§ 23. Die Staatsdruckerei ist berechtigt, ihrer Firma oder Abkürzungen ihrer Firma insbesondere auf Firmenschildern und Schriftstücken das Bundeswappen beizusetzen. Dieses kann durch ein die Staatsdruckerei charakterisierendes Emblem ergänzt werden.

§ 24. (1) Das Bundesrechenamt hat die ihm bis zum 31. Dezember 1981 für die Österreichische Staatsdruckerei obliegenden Aufgaben auf Verlangen der Staatsdruckerei weiterhin, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1983, wahrzunehmen. Die Haushaltsverrechnung des Bundes für das Amt der Wiener Zeitung und das Amt der Österreichischen Staatsdruckerei sowie die Besoldung der Beamten sind vom Bundesrechenamt mitzubesorgen.

(2) Pensionsbehörde für die ehemaligen Beamten der Österreichischen Staatsdruckerei und der Wiener Zeitung ist das Bundesrechenamt.

§ 25. Die sich aus der Durchführung dieses Bundesgesetzes im Jahre 1981 ergebenden Einnahmen und Ausgaben sind für Rechnung der Österreichischen Staatsdruckerei im Rahmen des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1981 durchzuführen.

§ 26. (1) Die erstmalige Entsendung der Mitglieder des Wirtschaftsrates ist bis zum 1. September 1981 vorzunehmen.

(2) Der Generaldirektor und der Wirtschaftsrat haben ihre Tätigkeit so rechtzeitig aufzunehmen, daß die selbständige Tätigkeit der Staatsdruckerei ab 1. Jänner 1982 gewährleistet ist.

§ 27. Die Staatsdruckerei hat die sich aus diesem Bundesgesetz ergebende Tätigkeit mit 1. Jänner 1982 in vollem Umfang aufzunehmen.

§ 28. (1) § 2 Abs. 1 Z 4 tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

(2) § 17 Abs. 4 tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft.

§ 29. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sich aus § 8 Abs. 2, § 13 Abs. 1 und den folgenden Absätzen nicht anderes ergibt, der Bundeskanzler betraut.

(2) Mit der Vollziehung der §§ 17 Abs. 2 bis 6, 19 Abs. 2 und 5 bis 8, 20 Abs. 1 bis 3

725 der Beilagen

7

sowie der §§ 22, 24 und 25 ist der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des § 18 Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, hinsichtlich der §§ 1 Abs. 2, 5 Abs. 5 und 20 Abs. 4 und 5 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz und hinsichtlich der § 8 Abs. 9, §§ 14 und 17 Abs. 7,

§ 18 Abs. 1 Z 1, 3, 4 sowie Abs. 2, 3 und 5 und § 21 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

(3) Mit der Vollziehung des § 2 Abs. 3 ist der Bundeskanzler, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

VORBLATT

1. Das Problem

Derzeit wird die Österreichische Staatsdruckerei als Bundesbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt und ist als solcher budgetär und verwaltungsorganisatorisch in die Bundesverwaltung eingegliedert. Die veraltete Organisationsstruktur entspricht jedoch nicht mehr den Erfordernissen eines modernen Managements. Auch die Bindung an das Prinzip der Einjährigkeit des Budgets zieht erhebliche Probleme der Investitions- und Finanzpolitik nach sich.

2. Ziel

Die künftige Ausstattung der Österreichischen Staatsdruckerei mit eigener Rechtspersönlichkeit und die vorgesehenen innerorganisatorischen Änderungen sollen eine rationellere und flexiblere Geschäftsführung erleichtern.

3. Alternativen

Keine

4. Kosten

Übernahme des Pensionsaufwandes für das erste Jahr (1982) rund 35 Mill. S. Da künftighin keine Pragmatisierungen mehr in Aussicht genommen werden, ist mit einer Verringerung des Pensionsaufwandes zu rechnen.

Erläuterungen

Die Österreichische Staatsdruckerei wurde durch das Kaiserliche Gründungspatent vom 28. Oktober 1814 ins Leben gerufen. Im Laufe ihrer langen Geschichte war die Österreichische Staatsdruckerei den verschiedensten Dienststellen und Ministerien unterstellt; von 1938 bis 1945 war das Reichspostministerium übergeordnete Dienststelle. Derzeit ist die Österreichische Staatsdruckerei ein dem Bundeskanzleramt unterstelliger Bundesbetrieb, dessen Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung (genehmigt mit Erlass des Bundeskanzleramtes vom 18. März 1961, Z 81 338-Pr. 1 b/61, novelliert mit Erlass des Bundeskanzleramtes vom 8. Februar 1963, Z 20 423-Pr. 1 b/63, und mit Erlass des Bundeskanzleramtes vom 21. April 1980, Z 123 750/2-I/2/80) geregelt ist. Eine gesetzliche Umschreibung des Aufgabenbereiches der Österreichischen Staatsdruckerei besteht nicht.

Die derzeitige Führung der Österreichischen Staatsdruckerei als Bundesbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit und die damit untrennbar verbundene Eingliederung in den Bundeshaushalt sowie die administrative Integration hat zur Folge, daß Vorschriften, die in erster Linie für die hoheitliche Verwaltung erlassen wurden, auf die Österreichische Staatsdruckerei angewendet werden und die Investitionspolitik den allgemeinen Budgetgrundsätzen unterworfen ist und daher zuwenig auf die speziellen wirtschaftlichen Erfordernisse des Betriebes ausgerichtet werden kann.

Dazu kommt, daß derzeit in der Österreichischen Staatsdruckerei neben Beamten und Vertragsbediensteten auch Arbeiter tätig sind, die gemäß § 1 Abs. 5 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 im Zusammenhang mit der Verordnung der Bundesregierung vom 2. Juni 1948, BGBl. Nr. 106, von der Anwendung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ausgenommen sind und für die der Kollektivvertrag für das graphische Gewerbe Österreichs gilt. Arbeiter werden somit entsprechend den Erfordernissen des Arbeitsmarktes entlohnt, während Beamte und Vertragsbedienstete dem Gehaltsschema des Bundes unterliegen. Das Nebeneinander dieser arbeitsrechtlichen Normen hat, vor allem wegen des relativ

hohen Lohnniveaus im graphischen Gewerbe, in der Vergangenheit zu großen Problemen bei der Auswahl und Motivierung von Führungskräften und qualifizierten Sachbearbeitern geführt. In Zukunft soll eine branchenübliche Personal- und Gehaltspolitik ermöglicht werden.

Die künftige Ausstattung der Österreichischen Staatsdruckerei mit eigener Rechtspersönlichkeit wird eine rationellere und flexiblere Geschäftsführung erleichtern.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich im wesentlichen aus Art. 10 Abs. 1 Z 6 („Zivilrechtswesen“) sowie aus Art. 17 B-VG.

Die finanzielle Belastung für den Bund aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf ergibt sich aus der Übernahme des Pensionsaufwandes, der für das erste Jahr (1982) mit rund 35 Mill. S erwartet werden kann. Die jährliche Belastung wird mit der Abnahme der Zahl der Pensionsfälle schrittweise geringer werden. Diesem Pensionsaufwand stehen die in § 19 Abs. 6 des vorliegenden Gesetzesentwurfes normierten Beitragsteilungen der Staatsdruckerei gegenüber. Da künftig bei der Staatsdruckerei keine Pragmatisierungen mehr vorgenommen werden, verringert sich auf längere Sicht die Anzahl der Pensionsparteien und damit der Pensionsaufwand. Die Entlastung von den Pensionen soll eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung der Staatsdruckerei sicherstellen.

Zu § 1:

Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Staatsdruckerei als Rechtsträger eigener Art eingerichtet werden. Als solcher ist sie organisatorisch vom Bund getrennt.

Zu § 2:

Bei den unter Abs. 1 Z 1, 2 und 3 angeführten Produkten handelt es sich überwiegend um solche, die zum traditionellen Fertigungsprogramm der Staatsdruckerei zählen.

Die Konzentration der Herstellung auch der im Abs. 1 Z 4 genannten Druckprodukte bei der Staatsdruckerei (vgl. Abs. 3 erster Satz) dient

neben der Verwaltungsvereinfachung beim Vergabeverfahren vor allem der Schaffung einer zentralen Beratungs- und Informationsstelle für die genannten Dienststellen im Formular- und Drucksortenwesen, insbesondere soweit es sich um Formulare und Drucksorten handelt, die für den Bürger von Bedeutung sind. Dies entspricht darüber hinaus den Grundsätzen der Verwaltungsreform und läßt eine zweckmäßige, rationellere und damit kostengünstigere Formular- und Drucksortengestaltung erwarten. Darauf hinaus dient dieser Produktionszweig sowie auch die Produktpalette gemäß § 2 Abs. 2 der rationelleren Auslastung der vor allem für die termingerechte Herstellung der Produkte gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 zu haltenden Bereitschaftskapazität.

Hinsichtlich der unter Abs. 1 Z 4 angeführten Druckprodukte erscheinen jedoch Ausnahmen von dieser Konzentration der Herstellung bei der Staatsdruckerei notwendig (Abs. 3 zweiter Satz). Dies gilt insbesondere für jene Fälle, in denen sich die Staatsdruckerei aus Gründen ihrer technischen Ausstattung oder ihrer Kapazität nicht in der Lage sieht, die Herstellung zu besorgen. Das bedeutet etwa, daß Druckaufträge von Bundesdienststellen oder Bundesbetrieben, die von der Staatsdruckerei aus technischen Gründen oder aus Gründen der Kapazität nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in vollem Umfang erfüllt werden könnten — nach vorheriger Kontaktnahme mit der Staatsdruckerei —, unter Beachtung der einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften anderweitig vergeben werden können. Dies könnte beispielsweise für sogenannte Kleinaufträge, die eine besondere drucktechnische Ausstattung erfordern, zutreffen.

In diesem Zusammenhang ist unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltungsführung weiters darauf hinzuweisen, daß die Preisfestsetzung insbesondere auch für die in Abs. 1 Z 4 genannten Druckprodukte dem vom Wirtschaftsrat zu bildenden Preisausschuß (§ 12) obliegt. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, daß den Bundesdienststellen und Bundesbetrieben aus der Beauftragung der Staatsdruckerei mit der Herstellung solcher Druckprodukte keine unangemessene Kostenbelastung erwächst.

Zu einzelnen im § 2 verwendeten Begriffen darf folgendes bemerkt werden:

Der Begriff der „Herstellung“ geht über den Begriff des „Druckes“ hinaus und schließt insbesondere auch moderne Informationstechnologien mit ein (zB die Informationsbereitstellung für den Abruf durch elektronische Medien).

„Formulare“ sind arbeitsvorbereitende Vervielfältigungen, die durch Eintragungen ergänzt werden. Unter „Drucksorten“ sind Vervielfälti-

gungen zu verstehen, die keiner Ergänzung durch Eintragungen bedürfen, wie zB Eintrittskarten, Merkblätter, Handzettel.

Der Begriff der „Bundesverwaltung“ im Sinne des Abs. 1 Z 1 schließt auch die Bundesbetriebe mit ein.

Zu § 3:

Der Bund, vertreten durch die Österreichische Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, ist derzeit Genossenschaftsmitglied der Austria Presseagentur. Durch die gegenständliche Bestimmung soll auch der Staatsdruckerei in der neuen Rechtsform diese Möglichkeit offenstehen. Darauf hinaus sind auch Beteiligungen im Produktions-, Verlags- und Betriebsbereich aus wirtschaftlichen Interessen denkbar.

Der Begriff „Unternehmenszweck“ umschreibt die im § 2 angeführten Aufgaben der Staatsdruckerei.

Zu den §§ 4 bis 6:

Mit der Leitung der Staatsdruckerei ist der Generaldirektor betraut. Dieser hat die Geschäfte der Staatsdruckerei nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Rechte und Pflichten des Generaldirektors entsprechen im wesentlichen denen eines Vorstandes einer Aktiengesellschaft.

Die Leitungsbefugnis des Generaldirektors, ebenso wie seine Berechtigung zur Vertretung der Staatsdruckerei nach außen, erstreckt sich nicht auf die redaktionellen Angelegenheiten der „Wiener Zeitung“.

Zu den §§ 8 bis 11:

Die Aufgaben und Kompetenzen des Wirtschaftsrates sind im wesentlichen denen eines Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft nachgebildet. In Analogie zum Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, ist eine Drittelpartizipation der Arbeitnehmervertreter vorgesehen.

Zu Abs. 3 ist zu bemerken, daß der Vorsitzende im Falle der zeitweiligen Verhinderung von seinem Stellvertreter (Abs. 2) vertreten wird. Die Bestellung eines Ersatzmitgliedes für den Vorsitzenden kommt daher nicht in Betracht. Auf die gemäß Abs. 3 zu bestellenden Ersatzmitglieder sind die für Mitglieder geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Aus der sinngemäßen Anwendung des § 110 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974 (vgl. § 8 Abs. 10 des Gesetzesentwurfes), folgt insbesondere, daß

1. die Arbeitnehmervertreter im Wirtschaftsrat ihre Funktion ehrenamtlich ausüben und ausschließlich Anspruch auf Ersatz von Barauslagen haben,

725 der Beilagen

11

2. der Beschuß des Wirtschaftsrates über die Bestellung und den Widerruf der Bestellung des Generaldirektors zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Mehrheit der vom Bundeskanzler und vom Bundesminister für Finanzen entsendeten Mitglieder des Wirtschaftsrates bedarf.

Zu § 12:

Da sich der Bund gemäß § 2 Abs. 3 verpflichtet, mit der Herstellung der in § 2 Abs. 1 angeführten Produkte ausschließlich die Staatsdruckerei zu betrauen, ist es notwendig, die Preispolitik des Unternehmens zum Schutz des Auftraggebers Bünd einer Kontrolle — und allenfalls einer Modifizierung — zu unterwerfen. Diese Kontroll- und Preisfestzungsfunktion soll dem Wirtschaftsrat übertragen werden. Um dem Erfordernis der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Raschheit zu entsprechen, soll die sowohl für den Bund wie auch für die Staatsdruckerei verbindliche Preisfestsetzung einem aus Mitgliedern des Wirtschaftsrates zu bildenden Preisausschuß übertragen werden.

Aus für die Staatsdruckerei wichtigen Liquiditätsgründen ist eine rasche Preisfestsetzung erforderlich. Die Preisfestsetzung soll nach Möglichkeit durch produktbezogene allgemeine Tarifierungen erfolgen, welchen der Charakter von „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ zukommt. Für Autorkorrekturen sollen Preiszuschläge festgesetzt werden. Ist eine allgemeine Tarifierung auf Grund zu stark abweichender Fertigungsvoraussetzungen bei einem Druckprodukt nicht möglich, soll die Preisfestsetzung auf der Grundlage der Einzelkalkulation vorgenommen werden.

Der Preisausschuß wird bei seiner Entscheidung über die Preisfestsetzung nicht nur die Kalkulationen der Staatsdruckerei, sondern auch die in der graphischen Branche allgemein anerkannten und üblichen Kalkulationsmethoden sowie die der Kalkulation zugrunde gelegten Leistungswerte zu berücksichtigen haben, wobei diese Werte gemäß den in der Staatsdruckerei auf Grund der personellen und maschinellen Ausstattung gegebenen Möglichkeiten zu modifizieren sein werden. Auch auf die für die termingerechte Herstellung einzelner Produkte zu haltende Bereitschaftskapazität wird Bedacht zu nehmen sein. Wurden für den Preisausschuß in § 12 keine besonderen Regelungen getroffen, sind die Bestimmungen des § 8 des vorliegenden Gesetzesentwurfes sinngemäß anzuwenden.

Zu § 13:

Die Einrichtung eines „Staatlichen Kontrolldienstes“ entspricht den derzeitigen Gegebenheiten.

Bei Erlassung der Verordnung gemäß § 13 Abs. 2 wird im Hinblick auf Abs. 1 Z 5 auch auf § 21 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, Bedacht zu nehmen sein.

Zu § 14:

Durch diese Bestimmung kommt zum Ausdruck, daß auf die Arbeitnehmer der Staatsdruckerei die gleichen Gesetze, Verordnungen und Kollektivverträge anzuwenden sind, wie sie für die Arbeitnehmer privater graphischer Betriebe bzw. Verlage gelten.

Für die Bamten des Amtes der Österreichischen Staatsdruckerei (vgl. § 19 Abs. 1) kommen die für die Bamten des Bundes geltenden Rechtsvorschriften zur Anwendung.

Zu § 15:

Bei der Entscheidung über die Gewinnverwendung gemäß Abs. 4 hat der Wirtschaftsrat vor allem das Erfordernis einer gesunden finanziellen Basis für die Staatsdruckerei zu berücksichtigen. Im Hinblick auf Abs. 4 zweiter Satz wird der Wirtschaftsrat bei seiner Entscheidung über die Gewinnabfuhr auf das Erfordernis einer gesunden finanziellen Basis für die Staatsdruckerei Rücksicht zu nehmen haben.

Zu § 16:

Herausgeber der Wiener Zeitung soll weiterhin der Bund bleiben, die kaufmännische Verantwortung jedoch der Staatsdruckerei übertragen werden (Abs. 1). Die Eigentümerfunktionen hinsichtlich der Wiener Zeitung kommen zum Teil, und zwar vor allem was die Personalhoheit über die Redaktion anlangt (§ 17 des Gesetzesentwurfes), dem Bund, im übrigen jedoch der Staatsdruckerei zu. Im Hinblick auf Abs. 2 werden die Gebühren und Tarife für die Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung und der Bezugspreis der Wiener Zeitung so anzusetzen sein, daß der Staatsdruckerei bei der Wiener Zeitung die Erwirtschaftung eines angemessenen Gewinnes ermöglicht wird.

Zu § 17:

Die Stellung der Redaktion der Wiener Zeitung soll durch die neue Rechtsform der Staatsdruckerei nicht berührt werden, weshalb die Bildung des „Amtes der Wiener Zeitung“ und dessen Unterstellung unter das Bundeskanzleramt erforderlich ist. Im Hinblick auf die kaufmännische Führung der Wiener Zeitung durch die Staatsdruckerei hat diese dem Bund die Kosten der Besoldung der Redakteure des Dienststandes zu ersetzen.

Zu § 18:

Abs. 1 regelt für die einzelnen Gruppen der derzeit bei der Österreichischen Staatsdruckerei beschäftigten Bundesbediensteten (Lehrlingen),

wer Dienstnehmer des Bundes bleibt und wer Arbeitnehmer (Lehrling) der Staatsdruckerei wird. Die Änderung der Rechtsform der Österreichischen Staatsdruckerei muß unter Wahrung der Rechte der Belegschaft erfolgen. Abs. 3 stellt für die im Abs. 1 angeführten Bediensteten sicher, daß ihre Rechte nur in der Form geändert werden können, in der sie auch bei der Aufrechterhaltung der derzeitigen Rechtsform geändert werden könnten.

Die Dienstnehmer, welche der Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, unterliegen, werden in ein Arbeitsverhältnis zur Staatsdruckerei übergeleitet, sie werden Arbeiter oder Angestellte der Staatsdruckerei. Für die Arbeiter ergibt sich dadurch keine Änderung, da für sie weiterhin der Kollektivvertrag für das graphische Gewerbe Österreichs zur Anwendung kommt. Die Rechte und Pflichten der Vertragsbediensteten nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 ergeben sich in Hinkunft insbesondere aus dem Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, dem Kollektivvertrag für das graphische Gewerbe Österreichs und dem Kollektivvertrag für die Handelsangestellten Österreichs. Die grundsätzliche Wahrung der Rechte dieser Bedienstetengruppe wird durch Betriebsvereinbarung erfolgen.

Die Bestimmung des Abs. 4 des Entwurfes knüpft an die bei der Änderung der Rechtsstellung des Österreichischen Bundesverlages wie auch des Dorotheums getroffene Regelung an. Eine dem § 376 Z 1 Abs. 6 GewO 1973 nachgebildete Ausnahmebestimmung soll in den Gesetzesentwurf aufgenommen werden, um die notwendigen Maßnahmen unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse in der Österreichischen Staatsdruckerei setzen zu können.

Zu § 19:

Um den Beamten ihre erworbenen Rechte wahren zu können, ist die Belassung im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erforderlich. Ebenso ist aber sicherzustellen, daß sie ihre Tätigkeit weiterhin in der Staatsdruckerei auszuüben haben und die Dienstgeberfunktion des Bundes in der derzeitigen Form erhalten bleibt. Es wird daher die Dienststelle „Amt der Österreichischen Staatsdruckerei“ als Personalstelle für die Beamten gebildet. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und einer flexiblen Personalführung soll dem Amt der Österreichischen Staatsdruckerei die Stellung einer Dienstbehörde erster Instanz im Sinne des § 2 Abs. 2 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 54/1958, zukommen. Dies soll nicht im vorliegenden Gesetzesentwurf, sondern in einer Novelle zur Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981, BGBl. Nr. 182, normiert werden.

Zu den „Kosten der Besoldung“ gehören alle Geldleistungen, die auf Grund der geltenden dienstrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften für die im § 18 Abs. 1 Z 2 bezeichneten Beamten zu erbringen sind. Aber auch Beiträge, die der Dienstgeber auf Grund des in Rede stehenden Dienstverhältnisses nach anderen Vorschriften zu leisten hat (zB Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und die Wohnungsbeihilfe), zählen zu den Kosten der Besoldung.

Beamte und sogenannte „angelobte Arbeiter“ des Bundesbetriebes „Österreichische Staatsdruckerei“ sowie deren Hinterbliebene haben Anspruch auf Pensionsversorgung durch den Bund, Vertragsbedienstete nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 und deren Hinterbliebene und sogenannte „nicht angelobte Arbeiter“ sowie deren Hinterbliebene unterliegen der Pflichtversicherung nach dem ASVG. Im Hinblick darauf, daß der Pensionsanspruch nach dem ASVG günstiger ist als der gemäß der Vorschrift über die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Staatsdruckereiarbeiter, wurde in den letzten Jahren keine Angelobung mehr vorgenommen und gibt es auch nur mehr „angelobte Arbeiter“ des Pensionsstandes bzw. deren Hinterbliebene. Da auch keine Pragmatisierungen mehr vorgenommen werden, ist diese Gruppe im Auslaufen begriffen. Rechtsgrundlage für die Pensionsansprüche ist für die Beamten und deren Hinterbliebene das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, und für die „angelobten Arbeiter“ und deren Hinterbliebene die Vorschrift über die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Staatsdruckereiarbeiter, Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 27. Juli 1927.

Zu diesen Ruhe- und Versorgungsbezügen des Bundes soll die Staatsdruckerei einen Beitrag leisten, dessen Höhe den finanziellen Leistungen entspricht, die sich ergeben würden, wenn die Beamten des Amtes der Staatsdruckerei der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz unterlägen. Diese finanziellen Leistungen setzen sich zusammen aus

1. dem Dienstgeberbeitrag, der an den zuständigen Pensionsversicherungsträger abzuführen ist;
2. der Differenz zwischen dem Dienstnehmerbeitrag, den der Versicherte zur Pensionsversicherung zu leisten hätte, und dem Pensionsbeitrag, der an den Bund zu leisten ist, und
3. der Abfertigung, die einem Beschäftigten, welcher der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz unterliegt, beim Ausscheiden aus dem Aktivstand aus Alters- oder Gesundheitsgründen ge-

725 der Beilagen

13

bührt, auf die aber der Beschäftigte mit Anspruch auf Pensionsversorgung durch den Bund keinen Anspruch hat.

Darüber hinaus wären noch finanzielle Leistungen denkbar, die darin bestehen, daß Beschäftigte mit Anspruch auf Pensionsversorgung durch den Bund künftig hin eine Pension erhalten, die über den Höchstbemessungsgrundlagen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes liegt. Dies ist im allgemeinen nur bei Beamten in leitender Funktion der Fall und fällt bei der Staatsdruckerei nicht ins Gewicht.

Unter Berücksichtigung aller vorstehend beschriebenen Leistungen ist ein Beitrag zum Pensionsaufwand in der Höhe von 28% des Aufwandes an Aktivbezügen für die Beamten des Bundes, welche dem Amt der Österreichischen Staatsdruckerei angehören, angemessen. Zu den Aktivbezügen gehören derzeit das Gehalt, der Lohn, die Haushaltszulage, die Teuerungszulage, ruhegenüßfähige Zulagen, anspruchsgrundende Nebengebühren und Sonderzahlungen. Die im Abs. 6 erwähnten Pensionsbeiträge sind im § 22 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, die besonderen Pensionsbeiträge im § 56 des Pensionsgesetzes 1965 geregelt. Die letzteren sind in Fällen, in denen der Bund für angerechnete Ruhegenußvordienstzeiten keinen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erhält, vom Beamten zu leisten.

Zu § 20:

Die Bestimmungen des Abs. 1 betreffen Verfügungen über Bundesvermögen (Art. 42 Abs. 5 B-VG) und dürfen daher nicht unter Mitwirkung des Bundesrates zustande kommen.

Die Ausgliederung des Bundesbetriebes Österreichische Staatsdruckerei aus dem Bundeshaus-

halt erfordert die im Abs. 1 vorgesehenen Bestimmungen über den Eigentumsübergang vom Bund auf die Staatsdruckerei und deren Gesamtrechtsnachfolge. Die Vermögensübertragung auf die Staatsdruckerei erfolgt wie andere in der Vergangenheit durchgeführte Übertragungen von Bundesvermögen zu Buchwerten, um die Kosten einer Neubewertung zu vermeiden.

Die Befreiung von allen Abgaben umfaßt auch die Gerichtsgebühren. Über die Rechte, welche gemäß Abs. 1 auf die Staatsdruckerei übergehen, bestehen auch Grundbuchseintragungen. Durch die im Abs. 5 vorgesehenen Bestimmungen soll eine rasche Verbücherung der Rechtsübergänge in einem abgekürzten Verfahren ermöglicht werden.

Zu § 22:

Die Heranziehung der Finanzprokuratur zur Vertretung und Rechtsberatung der Staatsdruckerei stellt keine Einschränkung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der Organe der Staatsdruckerei dar. Der Umfang der Vertretung und Rechtsberatung richtet sich nach den Bestimmungen des Prokuratoratgesetzes.

Zu § 24:

Durch die in Abs. 1 erster Satz dieser Bestimmung vorgesehene Übergangsfrist soll eine ordnungsgemäße Umstellung der Buchhaltung auf eine EDV-Anlage der Staatsdruckerei ermöglicht werden.

Zu § 28:

Die Bestimmung des Abs. 1 verfolgt den Zweck, den Bundesdienststellen und Bundesbetrieben eine für die Umstellung erforderliche Frist einzuräumen.